

Auch die Regierung hat in den Motiven den Grundsatz, daß die Steuerkraft der Staatsbürger nicht bloß im einfachen Verhältnisse ihres Einkommens angenommen werden dürfe, innerhalb gewisser Grenzen für richtig anerkannt.

Die in Zahlen ausgedrückte Steuerkraft fällt und steigt nicht in genauem Verhältnisse der Größe der Zahlen, sondern sie nimmt im potenzirten Maaße zu mit der Größe dieser Zahlen. Derjenige z. B., dessen Steuerkraft durch ein Einkommen von 1000 Thaler. — — ermittelt ist, kann jedenfalls nicht so angesehen werden, als ob diese Steuerkraft nur ausreiche, um viermal so viel zu tragen, als der Steuerpflichtige, welcher 250 Thaler. — — Einkommen hat. Mit der Höhe des Einkommens wächst die Steuerkraft nicht gleichmäßig, sondern ungleichmäßig steigend.

Um nun dieser ungleichmäßig steigenden Steuerkraft zu folgen, kommt man bei der Einkommensteuer zur progressiven Scala. Hier hört nun auch die mathematische Berechnung auf und an ihre Stelle tritt eine Wahrscheinlichkeitsberechnung, die sich mehr oder weniger auf willkürliche Annahmen stützen muß.

Man hat nun zu fragen: bei welcher Höhe des Einkommens fängt die Steigerung der Steuer an und in welcher Progression ist sie fortzuführen? Die Antwort hierauf ist eine schwierige, und wenn man auch unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, die hier in Frage kommen können, eine Progression in Zahlen ausspricht, so muß man doch zugeben, daß diese Zahlen eben nur willkürlich gegriffene sind und keinen Anspruch auf mathematische Gewißheit haben können. Es soll hierdurch nur angedeutet werden, daß auch bei der progressiven Einkommensteuer es unmöglich ist, die persönliche Steuerkraft mit mathematischer Gewißheit zu finden.

Der Ausschuss hält demohngeachtet die progressive Einkommensteuer für die im Princip beste und richtigste, kann aber dabei nicht verkennen, daß ihre Durchführung selbst da sehr große Schwierigkeiten haben würde, wo man in Bezug auf das Steuerwesen vollkommen tabula rasa hätte; um so größere aber in Staaten, wo das bisherige Abgabensystem auf ganz anderen Principien beruhte. Es würde der Ausschuss die Schwierigkeiten nicht für unüberwindlich halten und würde dafür sein, das im Princip Beste auch trotz der großen Schwierigkeiten sofort zur Ausführung zu bringen, wenn er nicht unter den jetzigen Verhältnissen einen solchen Schritt für höchst bedenklich hielte. Betrachtet man die Verhältnisse bei uns in Sachsen nicht nur, sondern auch in ganz Deutschland, so muß es nicht nur bedenklich, sondern für das Staatswohl sogar gefährlich erscheinen, mit einem Schlage das jetzige Abgabensystem zu beseitigen und die reine progressive Einkommensteuer an dessen Stelle zu setzen. Man erwäge nur, welche Folgen es für ein kleines Land wie Sachsen haben würde, wenn es allein in Deutschland einen solchen Schritt wagte. Man erwäge ferner, daß bei den bestehenden Verträgen, deren Aufrechthaltung im Interesse des industriellen Sachsens liegt, und bei den indirecten Abgaben, die damit in unmittelbarer Verbindung stehen, diese progressive Einkommensteuer immer nur eine subsidiarische sein könnte. Man betrachte die eigenthümlichen Verhältnisse, die durch die Grundsteuer bei uns entstanden sind. Will und kann man die Grundsteuer auch nicht als eine dem Staate am Grundeigenthume vorbehaltene Rente betrachten, so ist doch nicht zu verkennen, daß durch Kauf und Verkauf des Steuerobjectes, auf dem die Steuer haftet, die Grundsteuer einen eigenthümlichen Character angenommen hat. Noch mehr ist dies der Fall in Bezug auf die

Güter, bei welchen eine Grundsteuerentschädigung stattgefunden hat.

Ist nun auch, wie mehrfach gesagt, der Ausschuss der Ansicht, daß die progressive Einkommensteuer im Principe die richtigste ist, so mußte er doch die Frage, ob es gerathen sei, sie jetzt mit Beseitigung des zeitherigen Steuersystems einzuführen, entschieden verneinen. Dagegen hat er mit Freuden in der Vorlage der Regierung gefunden, daß man das Princip der progressiven Einkommensteuer in dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze in vieler Beziehung zur Anwendung bringen will. Wenn es gelingt, dieses Princip nach und nach in diesem Gesetze zur vollen Geltung zu bringen, so wird es gleichgültig sein, welchen Namen das Gesetz führt.

Der Ausschuss ist überzeugt, daß es nicht nur möglich ist, dieses Princip darin auszubilden, sondern daß auch die bei den Abschätzungen der Gewerbesteuer bisher gemachten Erfahrungen wesentlich beitragen werden, die weitere Ausbildung zu erleichtern. Es werden der Ausführung der wichtigsten neuen Punkte des Gesetzes theilweise fast dieselben Schwierigkeiten entgegnet, wie es bei der Einkommensteuer der Fall sein würde, und ist dies auch natürlich, da eben diese wichtigsten Punkte nichts Anderes sind, als Bestimmungen zu Durchführung des Principes der progressiven Einkommensteuer. Hierbei ist jedoch nicht zu verkennen, daß diese Schwierigkeiten in vieler Beziehung leichter zu überwinden sind, als bei der reinen Einkommensteuer. Die Anhaltspunkte, welche die Abschätzung bei der Gewerbesteuer giebt, würden zwar auch bei der Einführung der reinen Einkommensteuer nicht verloren sein, allein es liegt in der Natur der Sache, daß sie bei der Anwendung und Ausbildung des Principes der Einkommensteuer in der bestehenden Gewerbe- und Personalsteuer leichter ihre Anwendung finden können, als bei einer ganz neuen Steuer.

Sowohl bei der Einkommensteuer, wie bei der verbesserten Gewerbe- und Personalsteuer wird man, wo die Selbstabschätzung nicht eintreten kann oder zu keinem richtigen Resultate führt, seine Zuflucht zur Abschätzung durch Abschätzungscommissionen nehmen müssen, die so zusammengesetzt sind, daß man überzeugt sein kann, daß alle einschlagende Verhältnisse der abzuschätzenden Steuerpflichtigen die nöthige Berücksichtigung finden. Bei der einen wie bei der andern Steuer würde die Steuerkraft nur dann genau gefunden, wenn jede Abschätzung richtig getroffen wäre. Da man leider nicht zu der Hoffnung berechtigt ist, daß die Selbstabschätzung allein zu einem richtigen Resultate führen würde, so bleibt eben nur in vielen Fällen die Abschätzung durch Andere übrig, die nach äußern Merkmalen entscheiden müssen, soweit nicht die eignen Angaben der Steuerpflichtigen ihnen dabei an die Hand gehen.

Diese Steuerkraft wird nun bei der reinen Einkommensteuer überall in Zahlen nach dem Einkommen in seinen verschiedenen Categorien ausgedrückt, während dies bei der jetzigen Gewerbe- und Personalsteuer nur bei dem Einkommen von Renten, Dienstbezügen, Pensionen und dergleichen der Fall ist, sie dagegen bei dem Gewerbe sofort in dem entsprechenden Steuersatze ausgesprochen wird. Es treten also bei der Abschätzung nach dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze zwei in ihrem Wesen verschiedene Modalitäten ein und man hat daher, um zu einem möglichst richtigen Resultate zu gelangen, genau darauf Rücksicht zu nehmen, daß bei den Sätzen für die Gewerbe die Abschätzung im Stande ist, einen Steuersatz zu finden, der dem Einkommen aus diesem Gewerbe ent-